



Amtssigniert, SID2021111032783  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Eingang Nr. Entrata nr.: 13.3607 E		
Lt. Ver Erl. Hof	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. G. C.	04. Nov. 2021	z. K. G. C.
z. K. G. C.		z. K. G. C.
CUP I41J05000020005		
<b>BBT</b> Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Amt der Tiroler Landesregierung  
Wasser-, Forst- und Energierecht

**Mag. Gerhard Moser**  
Heiligeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/508-2471  
[wasser.energierecht@tirol.gv.at](mailto:wasser.energierecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
WFE-W-37.101/243-2021  
Innsbruck, 04.11.2021

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE;  
Navisbach – Herstellung der Fischpassierbarkeit durch den Umbau der Sohlschwellen  
Bestellung von Herrn DI Lukas Brandner als wasserrechtliche Bauaufsicht für Wildbachtechnik**

## BESCHIED

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2019, GZ. IIIa1-W-37.101/230-2019, wurde der **Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE** die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der Sohlschwellen am Navisbach als Ausgleichsmaßnahme für das Vorhaben Brenner Basistunnel erteilt. Damit wird die Fischpassierbarkeit zwischen Flkm 0,300 und Flkm 0,710 in Mühlen (Gemeinde Navis und Marktgemeinde Steinach am Brenner) hergestellt

Im Spruchpunkt III./Wildbachtechnische Auflagen/3. des zitierten Bescheides wurde die Bestellung einer wildbachtechnischen Bauaufsicht gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 einer gesonderten Erledigung vorbehalten.

Unter Spruchpunkt IV) dieses Bescheides wurde Herr Mag. Christian Vacha als gewässerökologische Bauaufsicht bestellt. Eine Stellvertretung wurde in diesem Bescheid nicht geregelt.

# SPRUCH

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde nach § 101 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. i.V.m. § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP 2000, BGBl. 697/1993, i.d.g.F bestellt gemäß § 120 WRG 1959

**Herrn**

**DI Lukas Brandner**

als wasserrechtliches Bauaufsichtsorgan für Wildbachtechnik.

## **I. Aufgaben und Tätigkeitsfelder der wasserrechtlichen Bauaufsicht:**

Die Bauaufsicht hat den Bewilligungsbescheid zu überwachen und als behördliches Hilfsorgan auf die projekts- und bescheidgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Bewilligung zu sorgen.

Unabhängig davon ist die Behörde von der bestellten Bauaufsicht von Abweichungen und Ereignissen zu verständigen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörde erfordern (zB große Wassereinbrüche, Ausbleiben von Quellen etc.).

### **Die Bauaufsicht erstreckt sich insbesondere auf:**

- Besuch der Baustelle (Kontrolle GSA, Baumaßnahmen);
- Einsicht in Beweissicherungsunterlagen/Tunneldokumentation;
- Teilnahme an den Baufortschrittsbesprechungen (BFB);
- Fallweise Fremdüberwachung über Auftrag der Behörde (insbesondere Probennahme am Ablauf der GSA und anschließender Analyse (Drittleistung) zur Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen;
- Die Erstellung eines Berichtes an die Behörde über das Baugeschehen, sowie darüberhinausgehende besondere Information über besondere Umstände und Vorfälle (Telefon, E-Mail).

## **II. Schlussbericht:**

Spätestens drei Monate nach Ende der wasserwirtschaftlichen Beweissicherungspflicht ist vom Bauaufsichtsorgan der Behörde ein Schlussbericht vorzulegen, welcher eine zusammenfassende Darstellung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die bescheid- und projektsgemäße Ausführung zu beinhalten hat.

## **III. Kosten der Bauaufsicht:**

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE ist gemäß § 120 Abs. 6 WRG 1959 zur Kostentragung der Mühewaltung des bestellten Bauaufsichtsorganes verpflichtet. Die Berechnungsgrundlage für die Tätigkeit des Bauaufsichtsorganes bildet die GOB in der jeweils gültigen Fassung.

# **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

# BEGRÜNDUNG

Im Spruchpunkt III./Wildbachtechnische Auflagen/3 des Bescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.04.2019, GZ. IIIa1-W-37.101/230-2019 wurde die Bestellung einer Bauaufsicht gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 einer gesonderten Erledigung vorbehalten.

Mit Schriftsatz vom 17.09.2021 wurde seitens der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE dargelegt, dass das Büro Ingenieurgesellschaft für naturraum-management mbH & CoKG (I.N.N.) als mögliche Bauaufsicht namhaft gemacht wird. Dieses Büro wurde auch von der Wildbach- und Lawinenverbauung als geeignet befunden.

Am 27.10.2021 wurde von der Behörde die örtliche Gewässerschutzanlage an der Baustelle gemeinsam mit dem wasserfachlichen Amtssachverständigen abgenommen und damit der zugleich Baubeginn im Gewässer festgehalten.

Die Wasserrechtsbehörde kann gemäß § 120 WRG 1959 zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid erstellen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen der Bescheidauflagen. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dergleichen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Durch die vorangeführten Regelungen werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen, eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Das Bauaufsichtsorgan wird funktionell als Organ der Behörde tätig („verlängerter Arm der Behörde“). Neben der Überwachungsaufgabe als klassische Aufgabenstellung der Bauaufsicht soll die Bauaufsicht umfangreiche Fremdüberwachungen durchführen, um so die Einhaltung der emissionspezifischen Parameter der Stollenwässer sicherzustellen.

Die Bauaufsicht wird als behördliches Hilfsorgan die projekts- und bescheidgemäße Ausführung dieses Vorganges überwachen.

Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid wird DI Herrn Brandner übergeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Moser

**Ergeht an:**

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck,
2. i.n.n. ingenieurgesellschaft für naturraum-management mbH & CoKG, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck z.H. Herrn DI Lukas Brandner, samt Bescheid zu Oz 230

**Zur gefälligen Kenntnis per E-Mail an:**

1. Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
2. Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
3. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH DI Helmut Hochreiter, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck

